



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/182/113-2020

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 und das Bundesgesetz BGBl I Nr 37/2018 geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMASGK-72300/0172-VIII/A/4/2019

Datum

20.01.2020

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Ing. Mag. Dr. Ludwig Stegmayer

Telefon +43 662 8042-2982

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Wie im Vorblatt und den Erläuterungen ausführlich und zutreffend dargestellt, ist das Vorhaben „elektronischer Impfpass“ aus Sicht des öffentlichen Gesundheitsdienstes ein zentrales Vorhaben zur Verbesserung der Impfversorgung der Bevölkerung, der Erhöhung der Durchimpfungsraten und der Wirksamkeit öffentlicher Impfprogramme. Von besonderer Wichtigkeit für den öffentlichen Gesundheitsdienst ist dabei die Verfügbarkeit von digitalen Impfinformationen im Fall von Krankheitsausbrüchen. Die einheitliche digitale Dokumentation sorgt für eine zuverlässige Information über durchgeführte Impfungen, kann als Grundlage für Impfeempfehlungen und einen individualisierten Impfkalender herangezogen werden und reduziert den Verwaltungsaufwand im Gesundheitssystem. Daher ist das Vorhaben grundsätzlich zu begrüßen und eine rasche Gesetzwerdung wünschenswert, damit die Pilotphase beginnen kann.

2. Zu einzelnen Bestimmungen:

Die folgenden Bedenken beziehen sich auf Bestimmungen, die aus Sicht des Amtes der Salzburger Landesregierung mit den übergeordneten Zielsetzungen des Vorhabens im Widerspruch stehen.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Zu § 24c Abs 3: Stornierungen und Nachträge

Diese Bestimmung ist trotz des Hinweises auf die berufsrechtlichen Dokumentationspflichten dahingehend sehr unbestimmt, wann eine Stornierung oder ein Nachtrag erfolgen darf, sodass es im Einzelfall Probleme in Situationen geben kann, wo ein Bürger oder eine Bürgerin, die Stornierung oder den Nachtrag verlangt. Eine Einschränkung auf nachweislich richtige bzw unrichtige Daten wäre daher sinnvoll.

Zu § 24e Abs 1 Z 2: Selbsteintragungen von Impfungen

Mit der Zuverlässigkeit und Richtigkeit der Daten des zentralen Impfreisters steht das Recht einer Selbsteintragung von Impfungen durch den Bürger/die Bürgerin - auch wenn sie nur zur Information der GDAs dienen - in auffallendem Widerspruch und sollte daher entfallen. Insbesondere im Ausbruchsfall können aus eingetragenen, nicht geprüften Selbsteintragungen von Impfungen herrührende Konfliktsituationen entstehen, die unbedingt vermieden werden müssen. Die Eintragung von Impfungen muss auf GDAs, die über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen, beschränkt bleiben, zumal für Nachträge durch GDAs eine eigene Ermächtigung in § 24c Abs 4 vorgesehen ist.

Zu § 24f Abs 4 Z 2: Zugriffsberechtigung für Apotheken

Das in den Erläuterungen zutreffend dargestellte Ziel der optimalen Impfberatung wird nicht erreicht, wenn Apotheken nur über die im zentralen Impfreister gespeicherten Daten (§ 24d Abs 2 Z 1), mangels Zugriffsberechtigung aber nicht über den persönlichen Impfkalender (§ 24d Abs 2 Z 2) informieren können. Die Zugriffsberechtigung der Apotheken wäre dahingehend zu erweitern, dass diese auch auf den persönlichen Impfkalender (§ 24d Abs 2 Z 2) zugreifen dürfen, um an anstehende Impfungen zu erinnern und individualisiert über Impfungen beraten zu können.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Arbeit Soziales Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 9 Gesundheit und Sport, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, zur Zahl: 209-RAG/1/528-2020 (Abschrift), Intern